

Rede STVV 19.2.15 Top 6 zum BfB Antrag: Erhalt der Häuser Marktplatz 2 und 3:

Sehr verehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin, sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren.

Wir haben beantragt:

„ Angesichts des von außen erkennbaren Verfalls der denkmalgeschützten Häuser Marktplatz 2 und 3 in Bensheim und der vergeblichen Bemühungen des Magistrats eine Verbesserung der Situation auf kooperativem Weg zu erreichen, bittet die Stadtverordnetenversammlung den Kreis Bergstraße aufgrund seiner Zuständigkeit für Denkmalschutz, seine Möglichkeiten zu nutzen, sich Zutritt zu den Gebäuden zu verschaffen, Anordnungen zu treffen und ggf. eigene Maßnahmen zu ergreifen, um einen weiteren Verfall zu verhindern und den Erhalt der Gebäude dauerhaft zu sichern.“

§ 11 Denkmalschutzgesetz bestimmt:

„(1) Eigentümer, Besitzer und Unterhaltspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln.“

In §12 steht weiter:

„(1) Kommen Eigentümer, Besitzer oder sonstige Unterhaltspflichtige ihren Verpflichtungen nach §1 nicht nach und tritt hierdurch eine Gefährdung des Kulturdenkmales ein, können sie von den Denkmalschutzbehörden verpflichtet werden, erforderliche Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen.“

Und in § 14 steht schließlich:

„(2) Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachbehörde sind nach vorheriger Benachrichtigung der Eigentümer und Besitzer berechtigt, Grundstücke zu betreten und Kulturdenkmäler zu besichtigen, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlich ist.“

Die Denkmalschutzbehörden haben die Zuständigkeit und die erforderlichen Rechte. Sie müssen jetzt tätig werden.

Haben Sie es gemerkt? In den einschlägigen Paragraphen des Denkmalschutzgesetzes kommt die Gemeinde nicht vor. Sie hat keine Zuständigkeiten und Eingriffsrechte gemäß dem Denkmalschutzgesetz. Der Antrag der BfB schreibt dem Magistrat Zuständigkeiten nach dem Denkmalschutzgesetz zu, die nicht vorhanden sind. Deshalb lehnen wir ihn ab.

Freundlicherweise hat der Magistrat uns in seiner Stellungnahme dargelegt, welche Möglichkeiten zu handeln die Stadt tatsächlich hat.

Auszug aus der Stellungnahme der Verwaltung zu dem Tagesordnungspunkt:

„ Einflussmöglichkeiten im Sinne einer im Baugesetzbuch geregelten Einflussnahme ergeben sich durch § 177 BauGB. Dieser beschäftigt sich mit dem städtebaulichen Gebot der Modernisierung und Instandhaltung. Grundsätzlich

sollte ein Modernisierungs- und Instandhaltungsgebot immer als letzter Ausweg gesehen werden, um die gewünschte Handlung zu erreichen, zu bevorzugen ist eine einvernehmliche Lösung. Die Anordnung eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes muss aus städtebaulichen Gründen dringend geboten sein. Auch über eine solche Vorgehensweise wurden inzwischen Gespräche mit dem Kreis und unserer juristischen Vertretung geführt. Betreffend der genannten Gebäude am Marktplatz könnte das Instandsetzungsgebot zur Anwendung kommen.“